

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Abteilung I/9 - Abteilung Elektrotechnik
zH Herrn MR Dr. Gerhard Ludwar
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/014/VG/DK	3451	5.10.2015
	MMag. Verena Gartner		

Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienz- kennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU - STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr MR Dr. Ludwar,

am 15. Juli 2015 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU vorgelegt. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) nimmt dazu Stellung.

I. ALLGEMEINES

Die WKÖ unterstützt die Intention der Europäischen Union, energieeffizientere Produkte zu fördern und befürwortet eine konsumentenfreundliche, übersichtliche Umsetzung der Energieeffizienzklassen. Grundsätzlich begrüßen wir den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 15. Juli 2015 für eine Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung, der auch die Änderung des Rechtsinstruments von einer Richtlinie in eine Verordnung vorsieht. Wir wollen jedoch verstärkt darauf hinweisen, dass es im Zuge einer Erneuerung der Energiekennzeichnung zu keinerlei erhöhtem Verwaltungsaufwand sowie Kostenerhöhungen auf Lasten der Unternehmer kommen darf.

Entschieden entgegneten möchten wir der Behauptung, KMU - sei es nun als Lieferanten oder als Händler - wären von diesen Regelungen nicht betroffen.

Weiters sind wir davon überzeugt, dass Umsetzung und Vollziehung erleichtert werden, wenn alle Aspekte, die - auch im Detail - einheitlich geregelt werden können, bereits in der Rahmenverordnung geregelt werden und nicht erst in den einzelnen Produktverordnungen (z.B. Regelungen zur Werbung, zum Fernabsatz, Internetverkauf).

Wir möchten auch festhalten, dass in der Praxis der Abverkauf von Restbeständen (vgl. Glühlampen) eine wichtige Thematik darstellt, die bei den Regelungen betreffend Umlabeln und Datenbank berücksichtigt werden sollte.

II. ZU DEN EINZELNEN BEREICHEN IM DETAIL

Artikel 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

Art.1 Abs.2(b): Dieser Zusatz (samt Fußnote) bezieht sich nur auf eine spezielle Produktgruppe und regelt eine Ausnahme von der Ausnahme. In der Vergangenheit sind aber immer wieder auch Unklarheiten im Zusammenhang mit energieverbrauchsrelevanten Produkten entstanden, die auf Transportmitteln (z.B. Schiffen) verwendet werden. Die bisherige Sprachregelung in FAQ lautet, dass diese nur dann ausgenommen sind, wenn sie ausschließlich für die Verwendung auf diesen Transportmitteln in Verkehr gebracht werden. Der Geltungsbereich muss ganz klar definiert werden.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Ziff.(11): energieverbrauchsrelevantes Produkt: Dienstleistungen („service“) werden im gesamten Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt (vgl. u.a. Inverkehrbringen, Datenbank) und sollten daher auch in der Definition nicht angeführt werden.

Ziff.(18): Neuskalierung: Eine sprachliche Verbesserung wäre in dem Zusammenhang, dass durch die Neuskalierung eine Streichung vorhandener Etiketten bei bestimmten Energieeffizienzklassen beinhalten kann, angebracht. Zutreffender wäre anstatt „existing“ unseres Erachtens „previously valid“.

Artikel 3 - Pflichten der Lieferanten und Händler

Bei allen Vorteilen, welche die Energieeffizienzkenzeichnung mit sich gebracht hat, darf nicht vergessen werden, dass diese für Lieferanten und Händler auch einen sehr großen Aufwand darstellt. Die in Artikel 3 vorgeschlagene Textierung der Pflichten der Lieferanten und Händler würde diesen Aufwand vervielfachen. Es kann nur der Lieferant bzw. Hersteller die korrekten Etiketten und Produktdatenblätter zur Verfügung stellen. Der Hersteller ist für deren Erstellung verantwortlich und weiß daher auch am besten, wann ein Etikett bzw. ein neues Etikett oder Produktdatenblatt zur Verfügung gestellt werden muss. Eine Verpflichtung des Händlers, Etiketten beim Lieferanten anzufordern bzw. selbständig nach Neuerungen zu suchen und diese dann auf der entsprechenden Website der EU herunterzuladen sowie selbständig auszudrucken, ist sowohl unpraktikabel als auch nicht jedem Händler zumutbar (insb. KMU).

Es muss zumindest eine Verpflichtung aufgenommen werden, dass der Lieferant die Händler über Neuerungen in diese Richtung informiert. Elektrohändler verkaufen regelmäßig mehrere hundert Produkte, die mit einem Label zu versehen sind. Wäre nun der Elektrohändler gefordert, sämtliche dieser Produkte im Hinblick auf ihre Energieeffizienzkenzeichnung zu überprüfen - und dies ständig - würde dies einen überbordenden Aufwand bedeuten und wäre für das operative Geschäft ruinös.

Art.3 Abs.1: Der Vorschlag sieht vor, dass für Produkte, die in Verkehr gebracht werden, unentgeltlich korrekte Etiketten und Produktdatenblätter gemäß der Verordnung und den jeweiligen delegierten Rechtsakten bereitgestellt werden. In diesem Fall muss präzisiert werden, dass für Produkte, die bereits in Verkehr gebracht wurden und andere Produkte - welche mit einem Label versehen werden müssen - integrieren, keine Verpflichtung zur Registrierung in der Datenbank besteht. Diese Bestimmung betrifft z.B. das Leuchtenlabel: fehlt sie, müssten z.B. Möbel mit integrierten Lampen in die Datenbank aufgenommen werden.

Artikel 4 - Pflichten der Mitgliedsstaaten

Art.4 Abs.3: Laut Verordnungs-Vorschlag dürfen Mitgliedsstaaten nur mehr Anreize für energierelevante Produkte geben, die auf die höchste Energieklasse abzielen. Dies würde den Mitgliedsstaaten die Freiheit nehmen, weiter nach ihren nationalen Klima- und Energiestrategien Anreize zu setzen. Neben den höchsten Energieklassen, müssen auch andere Kriterien wie u.a. Kosteneffizienz, Wirtschaftlichkeit und technische Möglichkeiten als Anreiz berücksichtigt werden.

Artikel 7 - Etiketten und Neuskalierung

Die WKÖ begrüßt grundsätzlich eine Neuskalierung der derzeit am Markt vorhandenen Energieeffizienzetiketten. Die jetzige Situation zeigt, dass die Obergrenze bei einzelnen Produktgruppen hinsichtlich der Energieeffizienzklassen vollkommen ausgeschöpft ist. Viele Modelle fallen in die höchsten Energieeffizienzklassen und eine Differenzierung bzw. auch die Vergleichbarkeit zwischen den Produkten ist dadurch schwer möglich. Das durchaus nicht unwichtige Verkaufsargument der besten Energieeffizienz fällt weg. Infolgedessen ist die WKÖ der Meinung, dass es einer neuen, sinnvollen, wirtschaftlich vertretbaren und realisierbaren Lösung hinsichtlich der Energieeffizienzbezeichnung bedarf, die den Herstellern und Lieferanten einen möglichst hohen Stabilität und Planungssicherheit verschafft. Die Einführung von neuen Labels bzw. eine Umstufung muss allerdings von Fall zu Fall betrachtet werden und nur dann erfolgen, wenn Notwendigkeit durch wissenschaftliche Studien nachgewiesen wird.

Bei der Umstellung der Kennzeichnung muss allerdings darauf geachtet werden, dass bestimmte Produkte gegenüber anderen Produkten nicht schlechter gestellt werden. Einschätzungen ergeben, dass zum Beispiel effiziente Brennwertkessel gegenüber Wärmepumpen stark benachteiligt werden. Brennwertkessel würden nach dem RL-Vorschlag von Klasse A auf Klasse F abgestuft und gelten damit fälschlicherweise als ineffizient, während Wärmepumpen auf C bis E eingestuft werden würden. Eine objektive Vergleichbarkeit ist dadurch nicht mehr gegeben.

Art.7 Abs.3: Die WKÖ bewertet diesen Artikel im vorliegenden Vorschlag als zu streng gefasst. Wenn „zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts voraussichtlich keine Produkte die Energieeffizienzklassen A oder B erreichen“ sollen, befürchten wir, dass dies dazu führt, dass Hersteller ihre innovativen Produkte aus dem Markt halten, weil ihre Top-Produkte besser eingestuft werden, wenn sie erst nach der Neuskalierung eingeführt werden. Wir schlagen vor, Art.7 Abs.3 flexibler zu formulieren: „... zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts ein gewisser Anteil die Energieeffizienzklasse A und ein gewisser Anteil die Energieeffizienzklasse B erreichen. ...“ Dies würde eine Einzelfallbewertung ermöglichen. Die Vermutung, dass „...die meisten Modelle diese Klassen voraussichtlich mindestens zehn Jahre später erreichen. ...“ sollte ersatzlos gestrichen werden, da es sich hier um reine Spekulation handelt.

Ebenfalls sollte **Art.7 Abs.3** nur sehr allgemeine Bedingungen für die Neuskalierung vorschreiben, um den Zweck des Art.12 (Delegierte Rechtsakte) nicht zu unterlaufen. Alles Weitere sollte, wie in Art.12 normiert werden und durch delegierte Rechtsakte erfolgen. Neuskalierungen wären von Fall zu Fall zu beurteilen. Für einige Produkte (z.B. Unterhaltungselektronik) könnte es angebracht sein, die A- und B-Klassen zum Zeitpunkt der Einführung leer zu lassen, da es sich hier um Produkte mit immens schnellen Weiterentwicklungszyklen handelt. Bei anderen Produktgruppen wie z.B. Boiler, Beleuchtung und Heizungsanlagen geschieht Innovation in einem viel langsameren Tempo. Für diese Produkte muss eine ausreichende Anzahl von Effizienzklassen beibehalten werden, um eine ausreichende Differenzierung zu ermöglichen und möglichst klare Information für die Verbraucher zu gewährleisten. Das Label muss schließlich deutlich in Bezug auf die Energieeffizienz und andere zentrale Funktionen unterscheiden.

Entscheidend ist, dass die Neuskalierung ausreichend starke Anreize für weitere Innovationen bietet. Eine ausreichende Anzahl von Energieeffizienzklassen muss beibehalten werden, um zwischen den Produkten zu differenzieren und klare Information für die Verbraucher zu bieten.

Art.7 Abs.5: Das geforderte „Nachlabeln“ der Produkte wird von uns strikt abgelehnt. Dieses aufwändige Prozedere wäre im Rahmen des täglichen Geschäftsganges keinesfalls durchführbar. Wir zweifeln auch die Praktikabilität und Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung an. Das „Nachlabeln“ könnte beispielsweise zur Folge haben, dass ein Kunde, der sich an zwei aufeinander folgenden Tagen über ein bestimmtes Gerät informiert, an beiden Tagen eine unterschiedliche Energieeffizienzklasse vorfindet. Dies würde keinesfalls zur Klarstellung beitragen, sondern Konsumenten mit einer so abrupten Umstellung der Energieeffizienzklasse bei einem bestehenden Produkt vollends verwirren.

Eine Neuskalierung darf nicht dazu führen, dass solche Produkte, die legal auf den Markt gebracht wurden, neu gelabelt werden müssen. Die Neuskalierung muss nach dem Maßnahmenpaket für den freien Warenverkehr (NLF) erfolgen.

Wir fordern, dass die Neuskalierung nur bei neuen Modellen und Produkten, die neu im Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, durchzuführen ist. Da es sich bei den Produktzyklen bei einem Großteil der Elektrogeräte regelmäßig um maximal einjährige Zyklen handelt, würde durch eine solche Vorgangsweise auch die Umsetzung der Neuskalierung nicht bedeutend verlängert. Deutliche Verbesserung würde dies in Sachen der Administration, sowohl für Lieferanten als auch Händler, bedeuten. Auch bisher mussten Produkte nur beim Inverkehrbringen mit einem Etikett versehen werden, welches für alle weiteren Verkaufsvorgänge über den gesamten Produktlebenszyklus gültig war. Dies entspricht somit gängiger Praxis. Hersteller und auch Händler brauchen Rechtssicherheit, für bereits vorproduzierte und auf Lager befindliche Energieetiketten, sodass diese während der notwendigen Übergangsfristen weiter verwendet werden können.

Artikel 8 - Produktdatenbank

Der Vorschlag sieht eine von der Kommission betriebene und überwachte Produktdatenbank vor. Die Einführung der Verpflichtung, mit einem Energieetikett gekennzeichnete Produkte in einer neuen Datenbank zu registrieren, bietet sicher die Möglichkeit eines schnellen Zugriffs auf Informationen, jedoch bedarf der Aufbau einer weiteren Datenbank zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Hier sollten jedenfalls die Möglichkeiten geprüft werden diese in bestehende Informationsquellen oder vorhandene Informationssysteme zu integrieren, um möglichst wenig zusätzliche Belastungen den Betrieben aufzubürden. Das Ziel, die Datenbank als Informationsquelle für die Marktüberwachung zu nutzen, kann nur dann erfolgreich sein, wenn es auch ausreichend Ressourcen an Marktüberwachungsorgane in den Mitgliedsländern gibt, die entsprechende Kontrollen durchführen. Tatsächliche Kontrollen sind nicht durch eine Datenbank zu ersetzen. Obwohl die erhöhte Transparenz durch die vorgeschlagene Produktdatenbank durchaus positiv zu sehen ist, stehen wir diesem Vorschlag skeptisch gegenüber. Es ist ein weiterer erhöhter Administrationsaufwand für die Betriebe zu befürchten.

Für die WKÖ ergeben sich im Konkreten folgende Bedenken in Hinblick auf die Errichtung einer derartigen Produktdatenbank:

- Eine Produktdatenbank ist kein veritabler Ersatz für tatsächliche, physische Marktüberwachungsprüfungen von Produkten auf dem Markt.
- Im Gegensatz zur Einschätzung der Kommission, kann fehlende Compliance (schätzungsweise 20%) nicht dadurch gelöst werden, dass man nationalen Behörden den Zugang zu technischen Unterlagen in der vorgeschlagenen Datenbank ermöglicht.

- Die Datenbank begründet die Gefahr negativer Auswirkungen in Bezug auf die Rechte an geistigem Eigentum (IPR). Technische Dateien enthalten vertrauliche Geschäftsinformationen und Geschäftsgeheimnisse, die noch nie öffentlich gemacht werden sollten. Die Vertraulichkeit der Daten, die zur Verfügung gestellt werden, kann nicht garantiert werden. Obwohl die Datenbank in einen "öffentlichen" und einen "vertraulich" Teil aufgeteilt ist, kann ein Unternehmen nicht sicher sein, wer Zugang zu den Informationen erhält.
- Zur Kostenschätzungen: Die Kosten für die Einrichtung der Datenbank werden im Impact Acauf 1.500.000 EUR im Jahr 2016 plus 150.000 EUR für jährliche Wartung sowie zusätzlich 300.000 EUR pro Jahr ab 2017 für Studien zum Konsumentenverständnis geschätzt [COM 2015(341) final S. 8 (4.)]. Die Kosten für die Hersteller werden auf 50 Millionen Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren geschätzt, plus Verwaltungskosten, um Produkte zu registrieren, die angeblich 1,5 Millionen Euro pro Jahr für die gesamte Branche bzw. etwa 0,5 Eurocent pro verkauftem Produkt geschätzt [COM 2015(341) final S.8 (3.5)]. Wir bitten um konkrete Informationen über die Herleitung dieser Ergebnisse.
- Im Zusammenhang mit den Kostenschätzungen wollen wir unterstreichen, was für eine beträchtliche wirtschaftliche Belastung die Einrichtung einer derartigen Datenbank insbesondere für KMU bedeutet. Um die erforderlichen Informationen an die Datenbank liefern zu können, werden die Unternehmen wahrscheinlich zusätzliche Mitarbeiter einstellen müssen. Ferner wird eine Änderung/Anpassung der IT-Systeme notwendig, um die Daten in die Datenbank der Kommission einpflegen zu können. Das alles steht unserer Ansicht nach im Widerspruch zur „Better Regulation Agenda“, insbesondere angesichts der oben erwähnten mangelnden praktischen Vorteile der geplanten Datenbank.

Die WKÖ unterstützt grundsätzlich die Pläne für eine Durchsetzung der Energiekennzeichnungsvorschriften durch eine effektive Marktüberwachung. Allerdings sehen wir die Marktüberwachung als Querschnittsthema in allen Politikbereichen, und damit nicht als ein Bereich, in dem spezifischen Maßnahmen gesetzt werden sollten, die allein für die Energieverbrauchskennzeichnung gelten. Die Einrichtung einer Produktdatenbank wird weder die derzeitigen Mängel in Bezug auf fehlende Compliance lösen, noch wird es die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Marktüberwachung erleichtern, da Warenkontrollen nach wie vor benötigt werden.

Sollte trotz unserer Bedenken eine derartige Produktdatenbank eingeführt werden, muss es aus Sicht der WKÖ dennoch das oberste Ziel sein, die Ausgestaltung der Datenbank in enger Abstimmung mit den Herstellern, Lieferanten und Interessensvertretungen auf nationaler und EU-Ebene genau zu definieren, um den In-Verkehr-Setzern keinen zusätzlichen hohen Administrationsaufwand und damit verbundene Belastungen zu schaffen. Der Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit der Datenbank muss durch eine automatisierte, schnittstellenoffene und nutzerfreundliche EDV-Lösung in Grenzen zu halten werden. Eine gute Möglichkeit wäre es z.B. bestehende Meldestrukturen der Hersteller in die neue Datenbank zu integrieren.

Artikel 12 - Delegierte Rechtsakte

Wie bereits am Anfang der Stellungnahme erwähnt, treten wir der Behauptung, KMU - sei es nun als Lieferanten oder als Händler - wären von diesen Regelungen nicht betroffen, entschieden entgegen. Deshalb ist Art. 10 Abs.3 der Richtlinie 2010/30/EU in dieser Verordnung zu übernehmen.

Art.12 Abs.1: In diesem Absatz muss der Ausdruck „labels for specific groups of products“ spezifiziert werden. Zur Präzisierung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„For the specific product group energy efficiency labelling is a useful tool for comparing the energy efficiency of various models and for the purchase decision. With regard to size, function and clientele comparable products within the product group have a wide disparity in the energy efficiency.

Art. 12 Abs. 3 lit(i): In delegierten Rechtsakten sollten für Händler in Bezug auf die Datenbank keine über die in der Rahmenverordnung enthaltene Verpflichtung des Herunterladens hinausgehende enthalten sein. Daher sollte hier die Formulierung „und Händler“ gestrichen werden.

Art. 12 Abs. 3 lit(j): Zur Klärung, was unter „technischem Werbematerial“ zu verstehen ist, soll folgendermaßen formuliert werden: „promotional material describing specific technical parameters“.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Freundliche Grüße



Univ. Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer
Abteilungsleiter